

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung
vom 09.12.2016
zur 8. Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sendenhorst
vom 11.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) i. V. m. § 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sendenhorst vom 11.12.2009 (veröffentlicht durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Sendenhorst in der Zeit vom 11.12.2009 – 18.01.2010), zuletzt geändert durch die Satzung zur 7. Änderung vom 11.12.2015 (veröffentlicht durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Sendenhorst in der Zeit vom 11. – 25.12.2015) wird wie folgt geändert:

§ 11 „Gebührensätze Schmutz- und Niederschlagswasser“ erhält unter Buchstabe a) folgende Fassung:

„Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage ableiten, haben folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|---|----------|
| a) für das Einleiten von Schmutzwasser | |
| je cbm Frischwasser | 2,69 €, |
| davon nach § 7 Abs. 1 KAG NRW | 0,02 €, |
| nach § 2 AbwAG NRW | 0,03 €,” |

Art. 2

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 09.12.2016

gez. Streffing
Bürgermeister